

## Abschrift

3 O 250/11 Landgericht Cottbus

verkündet am 15.01.2013

, Justizbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Auflagen- und Hinweisbeschluss

in Sachen

Euroweb Internet GmbH ./.

I.

Nach vorläufiger Bewertung des Gerichts dürfte dem Beklagten ein außerordentliches Kündigungsrecht bei dem abgeschlossenen Werkvertrag nicht zugestanden haben, wohl aber ein ordentliches Kündigungsrecht nach § 649 BGB.

Im Hinblick auf die von der Rechtsprechung gesetzten Anforderungen dürfte die Klägerin für eine Abrechnung nach § 649 BGB mit Schriftsatz vom 19.10.2012 ausreichend vorgetragen haben. Dabei teilt das Gericht auch die Bewertung der Klägerin, wonach bei der Abrechnung keine Unterscheidung in den erfüllten und noch offen Teil des Vertrages vorzunehmen ist. Dafür spricht, einerseits dass die erste Kündigung des Beklagten vom 25.11.2009 unstreitig vor der Fertigstellung der Internetseite am 11.12.2009 geschehen ist. Andererseits ist auch eine Trennung in solche Teile nur schwer möglich, weil die Gewinnerwartung kaum entsprechend aufteilbar ist.

Der Beklagte wird darauf hingewiesen, dass er dafür darlegungs- und beweibelastet ist, dass die Klägerin höhere, als die angegebenen Abzüge nach § 649 S. 2 Hs. 2 BGB (Ersparnisse und anderweitige Verwendung der Arbeitskraft) hat. Hierzu hat der Beklagte bislang keinen Beweis angetreten.

## **Abschrift**

II.

Im Hinblick auf die Anfechtung des Beklagten wegen arglistiger Täuschung mag der Beklagte im Hinblick auf § 124 BGB darlegen, welche konkreten Umstände gegen eine Kenntnis des Beklagten sprechen.

III.

Der Beklagte mag sich zu den Hinweisen hierzu binnen 3 Wochen erklären.

IV.

Der Klägerin wird aufgegeben, auf den Schriftsatz des Beklagten vom 20.11.2012 binnen 3 Wochen zu erwidern.

V.

Neuer Termin wird von Amts wegen bestimmt werden, die Parteien mögen innerhalb der gesetzten Fristen mitteilen, ob sie einem schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO zustimmen.

Cottbus, 15.01.2013

Landgericht Cottbus, 3. Zivilkammer

Richter am Landgericht

als Einzelrichter